



Gnadenlose Weihnachtszeit im Landkreis Celle
Abschiebungsentscheidung zerreißt kurdische Familie
Landkreis Celle spielt mit gezinkten Karten
Süleyman Bulut nach 12-jährigem Aufenthalt ohne seine Familie abgeschoben

Der 20-jährige Süleyman Bulut, ältester Sohn einer kurdischen Familie aus Wathlingen, wurde in der Nacht von Montag auf Dienstag um ca. 3 Uhr morgens aus dem Bett geholt und ohne seine Eltern und seine sechs Geschwister in die Türkei abgeschoben. Diese rechtlich durchaus nicht zwingende Entscheidung der Ausländerbehörde macht auf's Neue deutlich, mit welcher Gnadenlosigkeit und rigiden Härte Lebensentwürfe von Menschen zerstört und Familien durch Abschiebungen auseinandergerissen werden.

Die Familie Bulut kam 1992 nach Deutschland und beantragte Asyl. Damals war Süleyman acht Jahre alt. Er lernte deutsch, besuchte die Schule und wechselte nach Erreichen des erweiterten Realschulabschlusses auf die Handelsschule. Eine Banklehre wurde ihm in Aussicht gestellt. Doch die Behörden verweigerten Süleyman die Genehmigung zu dieser Ausbildung unter Hinweis auf sein fehlendes Aufenthaltsrecht. Sie zwangen ihn, die Schule abzubrechen, drohten ihm die Abschiebung an und verpflichteten ihn zu „gemeinnütziger Tätigkeit“.

Die Eltern von Süleyman erhielten nach einem mehrjährigen Asylverfahren im Mai 2004 schlussendlich ein Aufenthaltsrecht aufgrund exzessiver Gewalterfahrungen und Misshandlungen durch die türkischen Verfolgungsbehörden. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Lüneburg ist ihnen eine Rückkehr in die Türkei nicht zuzumuten. Auch die minderjährigen Kinder sind durch diese Entscheidung vor einer Abschiebung geschützt, nicht jedoch Süleyman, der zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits volljährig war.

Seit Mai 2003 befand sich Süleyman in regelmäßiger psychotherapeutischer Behandlung, die durch die Abschiebung gewaltsam unterbrochen wurde. Der behandelnde Facharzt Dr. Krüger diagnostizierte bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung und warnte, im Fall einer Abschiebung sei Süleyman hochgradig gefährdet. Süleyman werde im Fall einer Abschiebung der Boden unter den Füßen weggezogen, er verliere seine Identität und Aufgabe, in einer solchen Situation bestände eine akute Selbstmordgefährdung.

Warum hat die Ausländerbehörde des Landkreises Celle angesichts der – nach der Ablehnung des Asylantrags von Dr. Krüger erneuerten und bekräftigten – Diagnose nicht auf eine Abschiebung verzichtet und stattdessen den Aufenthalt von Süleyman bei seiner Familie weiterhin geduldet? Die rechtliche Möglichkeit dazu bestand, die von Dr. Krüger bescheinigte Suizidalität hätte als Abschiebungshindernis gewertet werden können. War für die Verantwortlichen die menschliche Härte dieses Falls nicht nachvollziehbar? Wie hartgesotten muss ein Mensch sein, um in dieser Situation dennoch die Abschiebung einzuleiten und dabei eine Gefährdung des Lebens von Süleyman Bulut wissentlich in Kauf zu nehmen?

Die Ausländerbehörde des LK Celle spielte mit gezinkten Karten. Zwar behauptete sie gegenüber der Rechtsanwältin Sigrid Töpfer und dem Unterstützerkreis, es werde vor einer Abschiebung noch ein zweites Gutachten zur Reisefähigkeit erstellt. Die Abschiebung war jedoch längst gebucht, bevor ein solches zweites Gutachten vorlag. Dies lässt den Verdacht aufkommen, dass es der Ausländerbehörde gar nicht um eine gewissenhafte Überprüfung ging, sondern nur darum, einen Freifahrtsschein zur Durchführung der Abschiebung zu bekommen. Die Buchung einer Abschiebung im Sammelcharter über Düsseldorf dauert nach Aussagen

des Landeskriminalamtes mindestens 2-3 Wochen. Das bestellte zweite Gutachten lag jedoch erst am 17.12. vor – vier Tage vor dem Abschiebungstermin.

Der beauftragte Arzt, Dr. Helmut Kunz vom Allgemeinen Krankenhaus Celle, brüstete sich bereits am Tag der Untersuchung gegenüber einer Unterstützerin, er habe schon Flugbegleitungen bei Abschiebungen gemacht, so dass Zweifel an seiner Unabhängigkeit als Gutachter sich aufdrängen. In seiner gutachterlichen Stellungnahme, die auf der Grundlage eines 21/2-stündigen Gesprächs erstellt wurde, kommt Dr. Kunz zu dem Schluss, es bestehe bei Süleyman eine reaktive Depression, Suizidalität oder Fremdaggressivität in Konfliktsituationen seien „nicht kalkulierbar“, jedoch sei eine Abschiebung „im Beisein und Begleitung von einem in der Psychiatrie erfahrenen Arzt sowie mit polizeilicher Begleitperson durchführbar“.

Tatsächlich hat sich Süleyman in der Nacht der Festnahme in einem hochgradigen Erregungszustand befunden. Nach Aussagen seiner Familie ist er von Fenster zu Fenster gesprungen, und nur das Einschreiten seiner Familie habe einen Sprung aus dem Fenster verhindert. Der Unterstützerkreis, die Anwältin und der behandelnde Arzt Dr. Krüger haben noch in der Nacht interveniert und versucht, Süleyman zu beruhigen. Der Kurde ließ sich schließlich abführen und wurde am Morgen in Begleitung eines Arztes nach Istanbul abgeschoben. Dort wurde er nach eintägiger Inhaftierung und Befragung entlassen. In Istanbul kümmert sich sein Bruder Mustafa, den die Celler Behörden bereits im Sommer zur „freiwilligen Ausreise“ genötigt hatten, um Süleyman. Darüber hinaus setzt sich ein vom Unterstützerkreis engagierter Rechtsanwalt für ihn ein und versucht, die drohende Einziehung zum Kriegsdienst abzuwenden. Nach Auffassung von Dr. Krüger ist das Suizidrisiko in den nächsten 14 Tage besonders hoch. Für eine „ambulante bzw. stationäre Einbindung im Rückführungsland“, die zur Verhinderung eines Selbstmords laut Gutachten von Dr. Kunz erforderlich sei, hat sich der Landkreis Celle nicht mehr zuständig gefühlt.

Der Landkreis Celle gehört zu den Ausländerbehörden, die nicht davor zurückschrecken, Familien durch Abschiebung auseinanderzureißen. Angesichts des hohen Schutzes, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz (Art. 6) sowie nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8) genießen, erscheint diese Praxis unmoralisch und unverhältnismäßig. Eine ganze Reihe von Ausländerbehörden verzichtet deshalb grundsätzlich auf die Abschiebung einzelner Familienangehörige und sucht nach gemeinsamen Lösungen. Kein Zweifel besteht jedoch daran, dass der Schutz der Familie für hier lebende Flüchtlinge im deutschen Ausländerrecht deutlich zu schwach ausgestaltet ist. Der Fall der Familie Bulut verdeutlicht noch einmal, dass für den Gesetzgeber dringender Handlungsbedarf besteht, um Flüchtlingsfamilien vor gnadenlosen Ausländerbehörden – z.B. der in Celle – zu schützen.

gez. Kai Weber
Geschäftsführer

Weitere Informationen:

Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats, Tel. 05121 – 15605
Pastor Uwe Schmidt-Seffers (Unterstützerkreis), 05144 – 972371
Psychiater Dr. Krüger (behandelnder Arzt), Tel. 05239 – 7047

Anlage:

- Dokumentation „Familientrennung durch Abschiebung“
- Weihnachtsgedicht